Herzlich willkommen!

Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm; Referent : Reinhard Lüdecke, Datum: 02.09.2015

::rehm

Kindergeld 365

Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr

Thema: Arbeitsuchende und Ausbildungsplatz suchende Kinder

Inhaltsübersicht

Arbeitsuchendes Kind

- zu beachtende Altersgrenze
- Meldung bei der Agentur für Arbeit
- ohne Beschäftigung

Inhaltsübersicht

Ausbildungsplatz suchendes Kind
- Ausbildungsplatzsuche
- Ernsthaftigkeit der Ausbildungsplatzsuche
- Nachweismöglichkeiten

- Verfahrensrecht (sowohl arbeitsuchendes als auch Ausbildungsplatz suchendes Kind)

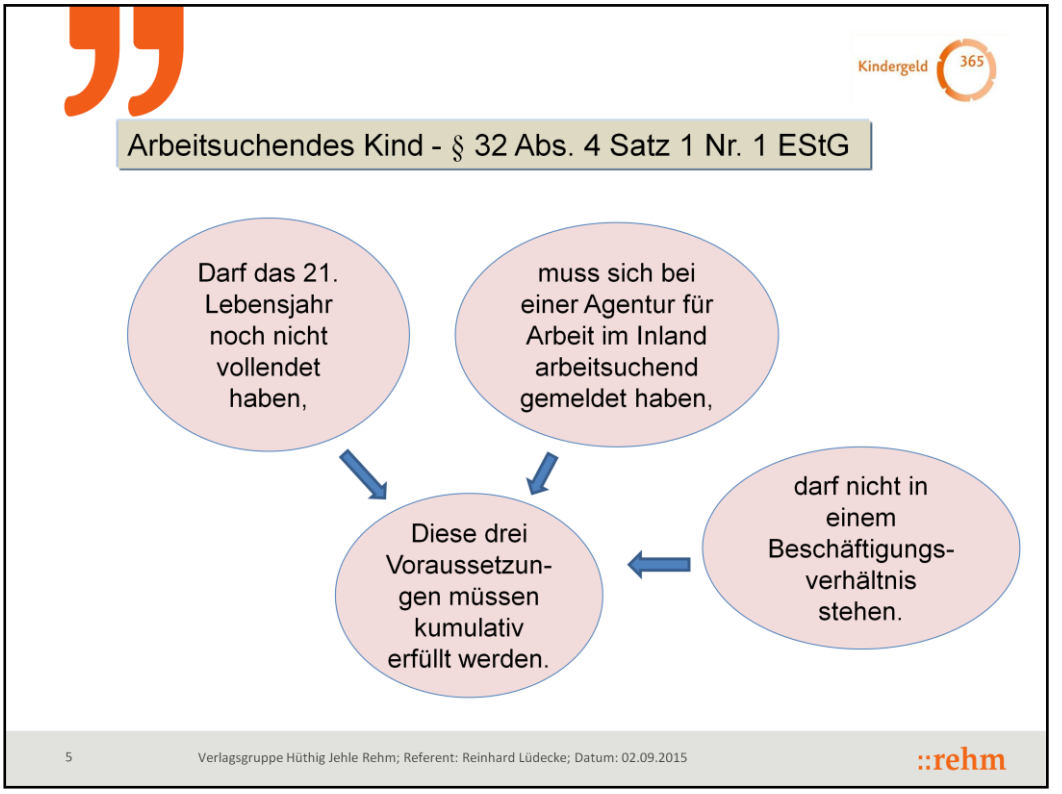

Abbildung zeigt den Gesetzestext auf.

Auszug aus dem Vordruck KG 11a – Seite 1: vom Berechtigten und seinem Kind stets auszufüllen

Kindergeld 365

Familienkasse	Name, Vorname des Kindergeldberechtigten
	Geschäftszeichen / Ordnungsnummer / Kindergeldnummer (Bitte bei allen Schreiben an die Familienkasse angeben)
	Steuer-ID

Mitteilung über ein volljähriges Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz

1.	Name, Vorname des Antragstellers/der Antragstellerin	geboren am
	Straße/Platz, Hausnr., PLZ, Wohnort	Telefonisch tagsüber erreichbar unter Nr.:
2.	Name, Vorname des Kindes	geboren am
	Anschrift, wenn abweichend von [1]	Steuer-ID
	Familienstand: ☐ ledig seit _____ ☐ verheiratet ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft ☐ geschieden ☐ verwitwet	

Der Vordruck gilt sowohl für die Meldung als arbeitsuchendes Kind als auch für ein Kind, das einen Ausbildungsplatz sucht. Die Frage nach dem Familienstand des Kindes ist nicht mehr relevant.

Kindergeld 365

zu beachtende Altersgrenze

Eine Berücksichtigung ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres möglich.

Kind geb. am 1.10.1994	→	Vollendung des 21. Lj. am 30.09.2015; Berücksichtigung bis einschließlich September 2015
Kind geb. am 2.10.1994	→	Vollendung des 21. Lj. am 1.10.2015; Berücksichtigung bis einschließlich Oktober 2015

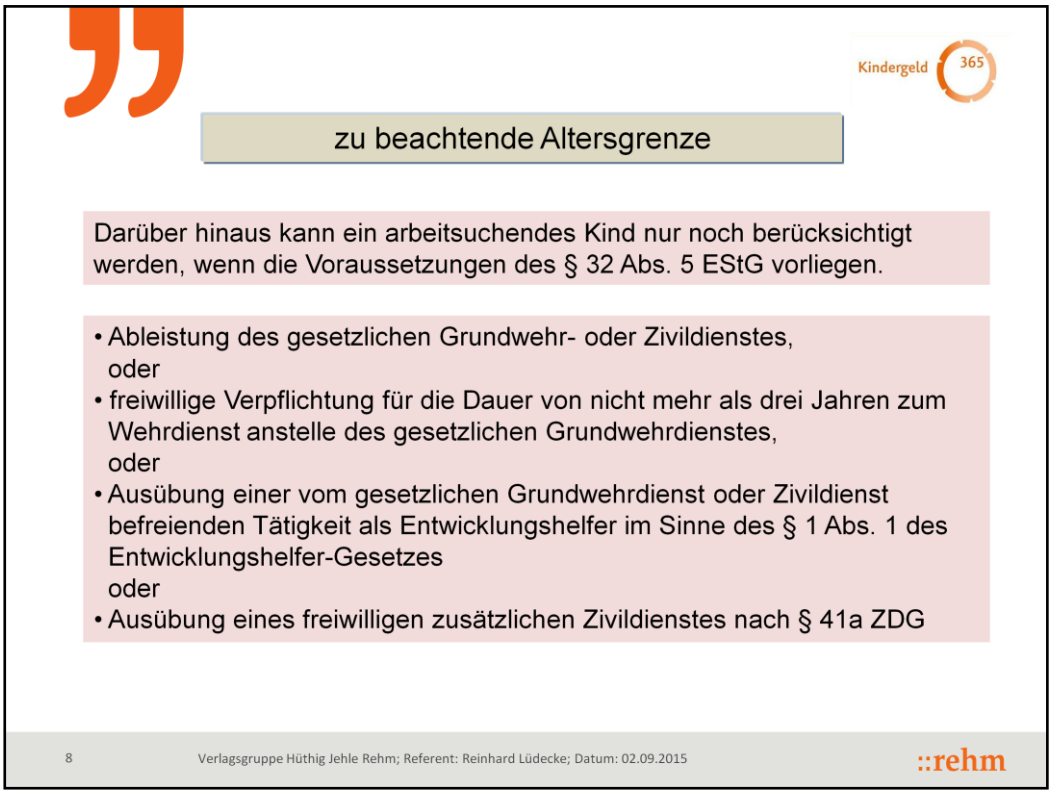

Als Dauer der Verzögerungszeit gilt bei:
1. dem gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst
die geleistete Zeit
2. der freiwilligen Verpflichtung
höchstens die Zeit des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern höchstens die Zeit des gesetzlichen Zivildienstes
3. einer Entwicklungshelfertätigkeit und Ausübung eines freiwilligen zusätzlichen Zivildienstes nach § 14 ZDG
höchstens die Zeit des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern höchstens die Zeit des gesetzlichen Zivildienstes.

Als Verlängerungstatbestand kann nicht nur der in Deutschland abgeleistete Wehr- oder Zivildienst berücksichtigt werden, sondern auch ein entsprechender Dienst im Ausland (§ 32 Abs. 5 Satz 2 EStG).
Wird der Dienst im Ausland abgeleistet, kann er nur bis zur Dauer des deutschen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienstes berücksichtigt werden. Hingegen wird der in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat abgeleistete Wehr- oder Zivildienst in vollem zeitlichem Umfang berücksichtigt, auch wenn er länger als der vergleichbare deutsche Dienst gedauert hat.



Mitteilung des Kindergeldberechtigten und seines Kindes.

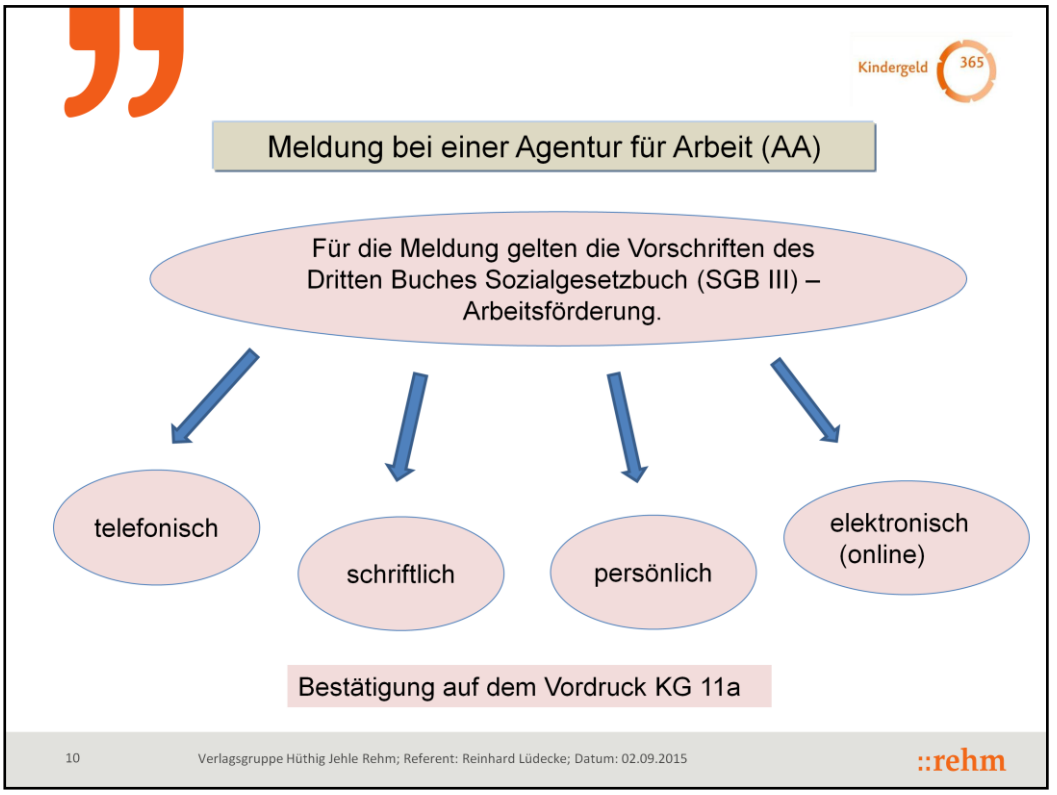

Wenn der Termin vom Kind wahrgenommen wird, ist es ab dem Tag der ersten Kontaktaufnahme arbeitsuchend gemeldet. In diesem Fall werden unter anderem die Daten für die Zahlung von Kindergeld erhoben. Es wird nach der zuständigen Familienkasse, der Kindergeldnummer und dem Kindergeldberechtigten gefragt. Das Kind erhält eine Bestätigung (Vordruck KG 11a – siehe Nachweisführung), dass es als arbeitsuchendes Kind geführt wird. Auch diese Information wird in der Arbeitsvermittlung der Arbeitsagentur festgehalten.
Im persönlichen Gespräch zwischen dem Vermittler und dem Kind wird die Profillage (welche Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt das Kind, um in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden zu können) des Kindes geklärt. Diese ist von Bedeutung für die Unterstützung der Arbeitsagentur beim Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kind und einem Arbeitgeber. Außerdem wird dadurch festgelegt, in welchen zeitlichen Abständen Folgekontakte zwischen dem Kind und dem Vermittler notwendig sind. Um die Folgekontakte kümmert sich die Arbeitsagentur. Sie lädt das Kind schriftlich zu Folgegespräche in die Arbeitsagentur ein. Das Schreiben beinhaltet die Rechtsfolgenbelehrung darüber, dass das Kind aus der Arbeitsvermittlung abgemeldet wird, wenn es den genannten Termin ohne Angabe von Gründen nicht wahrnimmt. Wird das Kind **nicht mehr** als arbeitsuchend geführt, erhält die zuständige Familienkasse **nicht** automatisch eine entsprechende Information. Für die Information der Familienkasse ist die / der Kindergeldberechtigte verantwortlich – Mitwirkungspflicht § 68 Abs. 1 EStG.

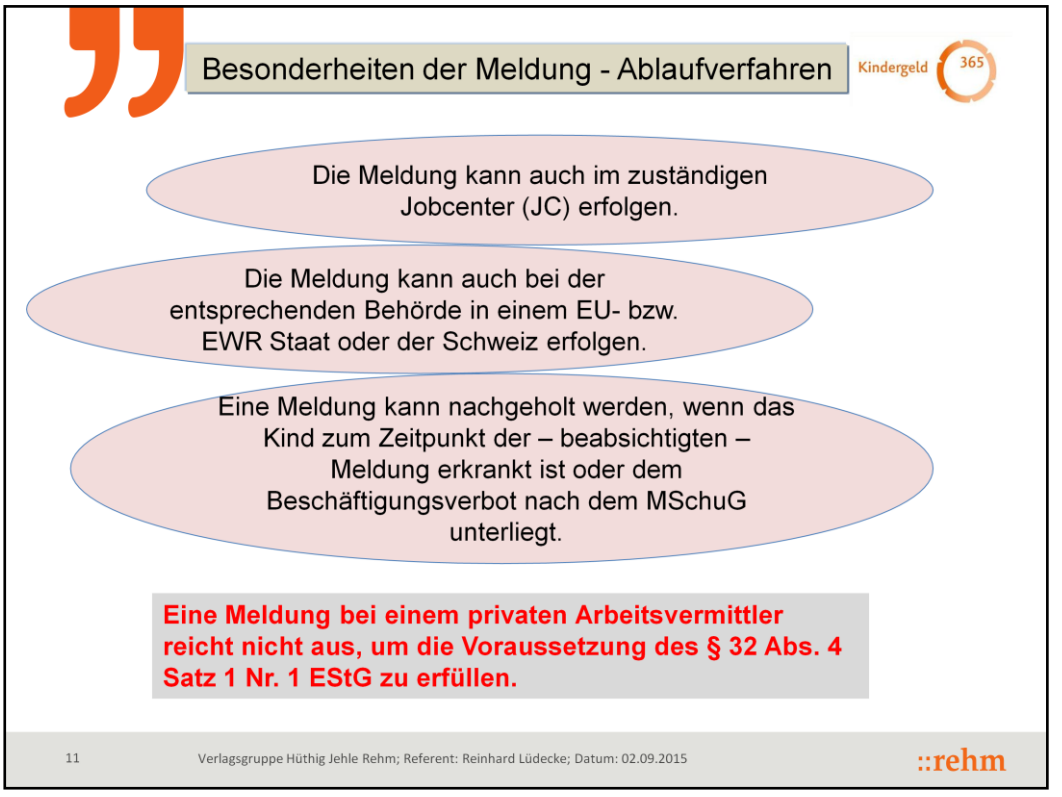

Jobcenter nach § 6 SGB II – es handelt sich dabei um zugelassene kommunale Träger (zkT - rein kommunale Behörde) und gemeinsame Einrichtungen (gE – bestehend aus Bundesagentur für Arbeit und kommunaler Behörde) – sie tragen alle den Namen Jobcenter – siehe § 6d SGB II.

Kindergeld 365

Auszug aus dem Vordruck KG 11a – Seite 1: Mitteilung des Kindergeldberechtigten und seines Kindes zur Arbeitsuchendmeldung

4. Das Kind sucht einen Arbeitsplatz

und ist seit _____ beim Kundenbereich Vermittlung

- ☐ der Agentur für Arbeit
- ☐ Jobcenter (gemeinsame Einrichtung von AA und Kommune)
- ☐ Jobcenter in kommunaler Trägerschaft

Name und Anschrift der zuständigen Stelle: _____

Kunden-Nr./ Aktenzeichen (soweit bekannt): _____

Bitte auf der Rückseite dieses Antrages die Bestätigung der zuständigen Stelle eintragen lassen! Bezieht das Kind Arbeitslosengeld (nicht Arbeitslosengeld II), reicht zum Nachweis eine Kopie des Bewilligungsbescheides.

Auszug aus dem Vordruck KG 11a (Seite 2):
Bestätigung der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters.

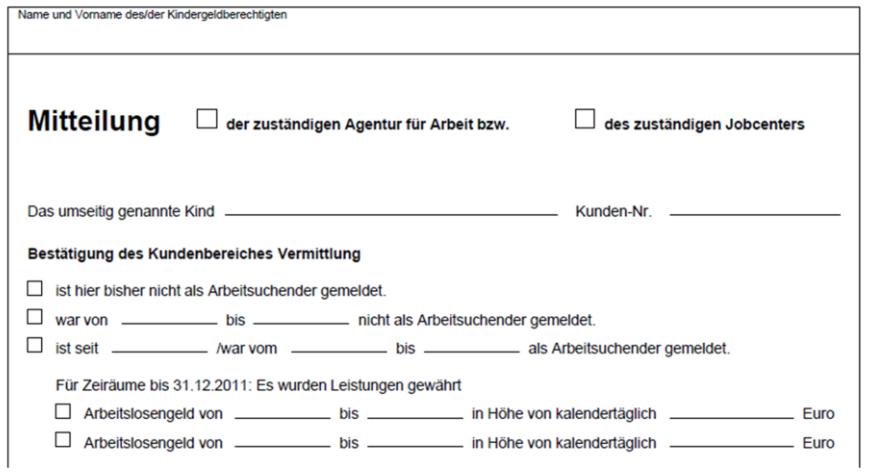

Name und Vorname des/der Kindergeldberechtigten

Mitteilung ☐ der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. ☐ des zuständigen Jobcenters

Das umseitig genannte Kind _____ Kunden-Nr. _____

Bestätigung des Kundenbereiches Vermittlung

☐ ist hier bisher nicht als Arbeitsuchender gemeldet.
☐ war von _____ bis _____ nicht als Arbeitsuchender gemeldet.
☐ ist seit _____ /war vom _____ bis _____ als Arbeitsuchender gemeldet.

Für Zeiräume bis 31.12.2011: Es wurden Leistungen gewährt
☐ Arbeitslosengeld von _____ bis _____ in Höhe von kalendertäglich _____ Euro
☐ Arbeitslosengeld von _____ bis _____ in Höhe von kalendertäglich _____ Euro

Der Vordruck gilt auch für die Meldung bei einer entsprechenden Behörde in einem EU-, EWR- Land bzw. der Schweiz – das sind allerdings eher selten vorkommende Fälle.

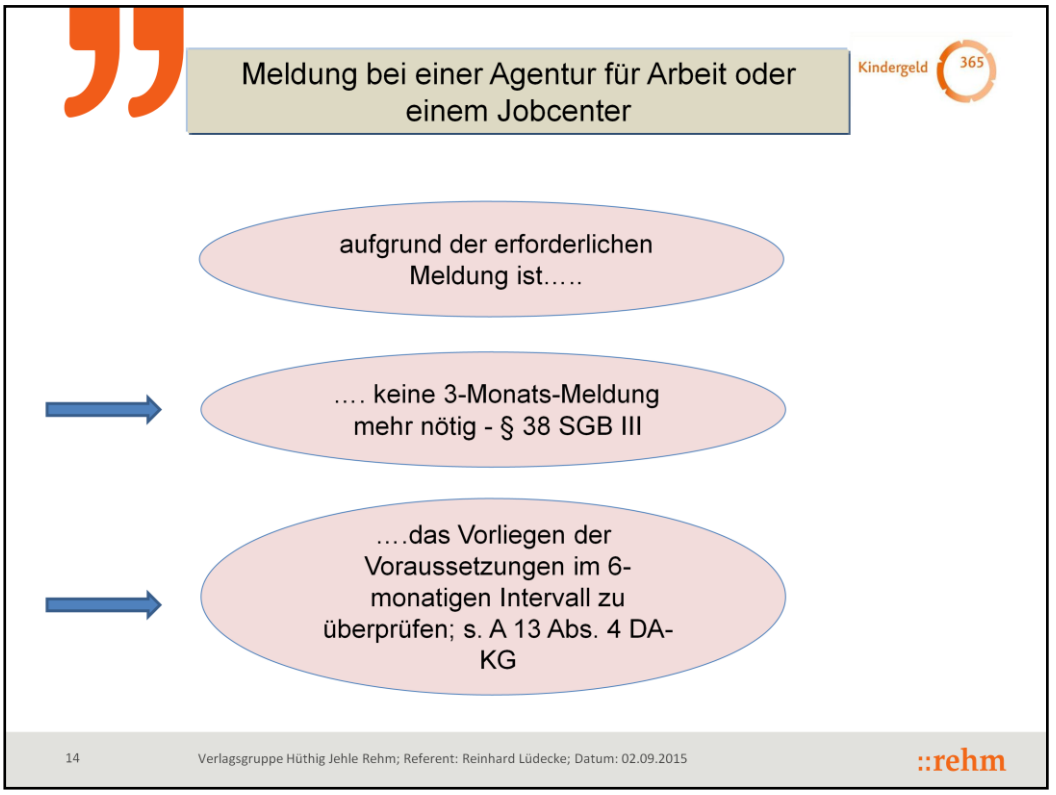

In der Vergangenheit musste das Kind von sich aus spätestens alle drei Monate sein Arbeitsgesuch „auffrischen“. Begründet wurde dieses Erfordernis mit § 38 Abs. 4 Satz 2 SGB III alter Fassung. Diese Regelung wurde aus dem SGB III gestrichen. Das Kind muss von sich aus nicht mehr auf die Arbeitsvermittlung der Arbeitsagentur zugehen. Die notwendige Kontaktdichte zwischen Kind und Arbeitsagentur wird von der Arbeitsvermittlung gesteuert .

Kindergeld 365

Auszug aus dem Vordruck KG 11a – Seite 2: Mitteilung der AA bzw. des JC über die Meldung des Kindes.

Name und Vorname des/der Kindergeldberechtigten

Mitteilung ☐ **der zuständigen Agentur für Arbeit bzw.** ☐ **des zuständigen Jobcenters**

Das umseitig genannte Kind _____ Kunden-Nr. _____

Bestätigung des Kundenbereiches Vermittlung

☐ ist hier bisher nicht als Arbeitsuchender gemeldet.
☐ war von _____ bis _____ nicht als Arbeitsuchender gemeldet.
☐ ist seit _____ /war vom _____ bis _____ als Arbeitsuchender gemeldet.

Der Kindergeldberechtigte sollte darauf hingewiesen werden, dass er gegenüber der Familienkasse mitwirkungspflichtig ist und Änderungen im „Status“ des Kindes sofort mitteilen muss – siehe § 68 Abs. 1 Satz 1 EStG – das volljährige Kind hat ggf. mitzuwirken – siehe § 68 Abs. 1 Satz 2 EStG.

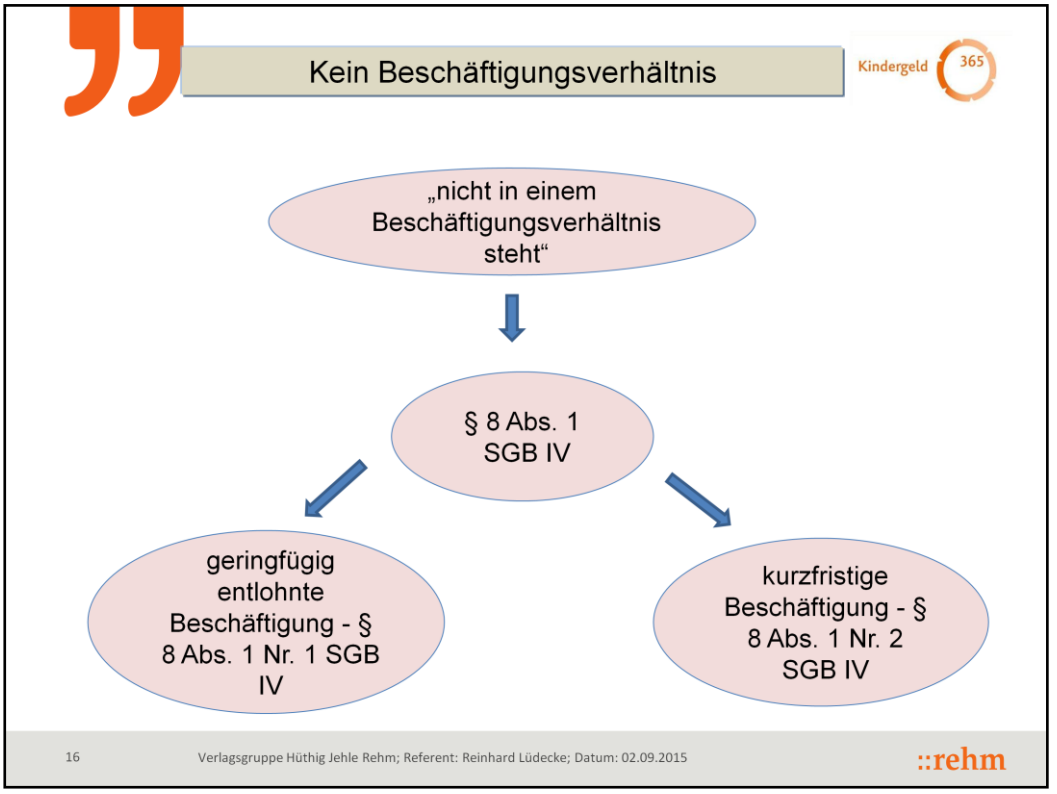

Maßgeblich für die Beurteilung ob eine geringfügige Beschäftigung und / oder kurzfristige Tätigkeit ausgeübt wird, sind die „Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien)“ in der jeweils aktuellen Fassung.
Bei geringfügigen Beschäftigungen (gering entlohnt und kurzfristig) ist **grundsätzlich auf die Einstufung des Arbeitgebers abzustellen**. Eigene Feststellungen durch die Familienkasse sind also grundsätzlich nicht zu treffen. Nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen muss die Familienkasse den Sachverhalt genauer prüfen und ggf. eine abweichende Entscheidung treffen. Hierzu finden Sie nachfolgende Hinweise.

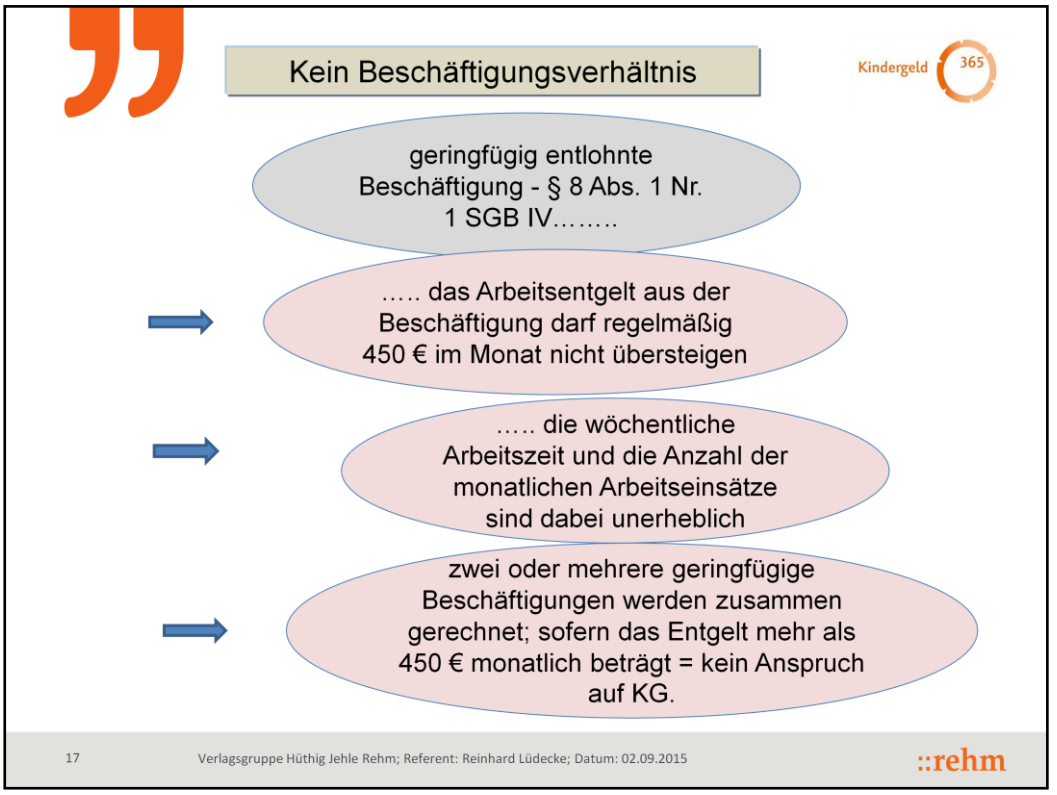

Um das regelmäßige Arbeitsentgelt zu ermitteln, wird zum Zeitpunkt der Aufnahme der Beschäftigung in einer prognostischen Betrachtung das Arbeitsentgelt eines **Zeitjahres** unter Berücksichtigung von Einmalzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld zugrunde gelegt, oder, wenn das Beschäftigungsverhältnis kürzer ist, dessen Dauer.
Maßgeblich für die Beurteilung ob eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird, sind die „Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien)“ in der jeweils aktuellen Fassung.

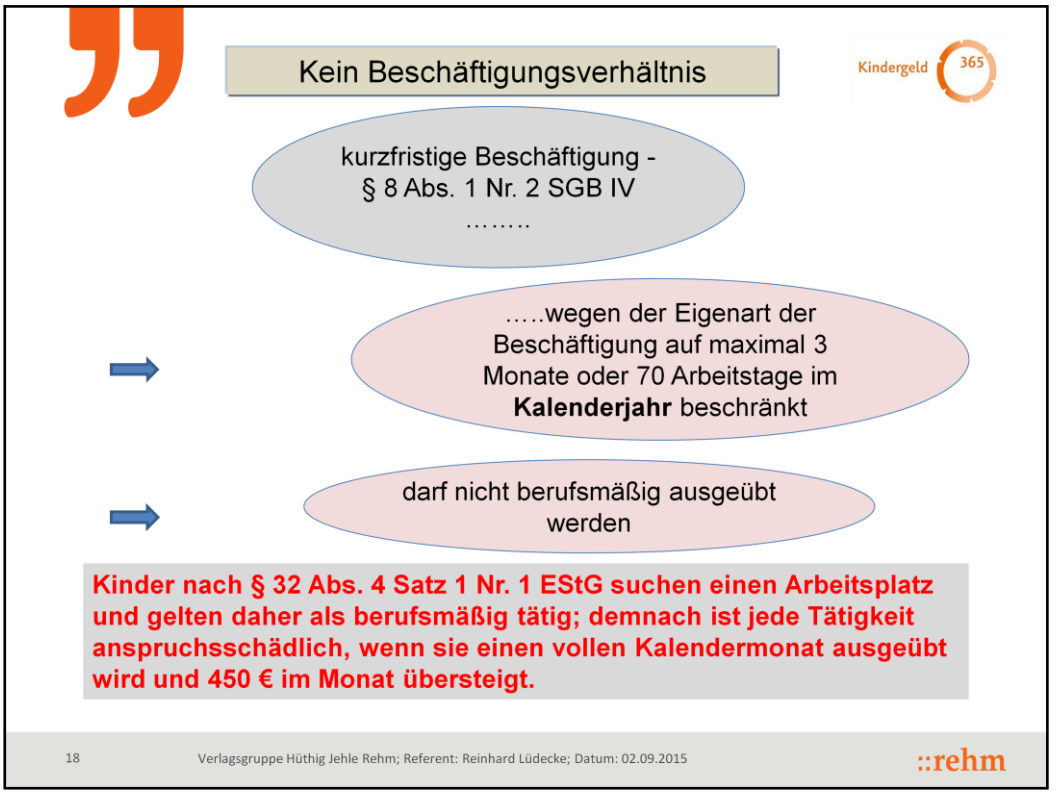

Die Grenze der Kurzfristigkeit wurde ab 2015 (befristet bis Ende 2018) erhöht – siehe § 115 SGB IV. Bis Ende 2014 gilt noch maximal 2 Monate oder 50 Arbeitstage.

Kein Beschäftigungsverhältnis

Kindergeld 365

BFH - Urteil vom 18.12.2014, III R 9/14

danach kommt es nicht auf den Verdienst an, sondern auf die Frage der Beschäftigungslosigkeit nach § 138 SGB III

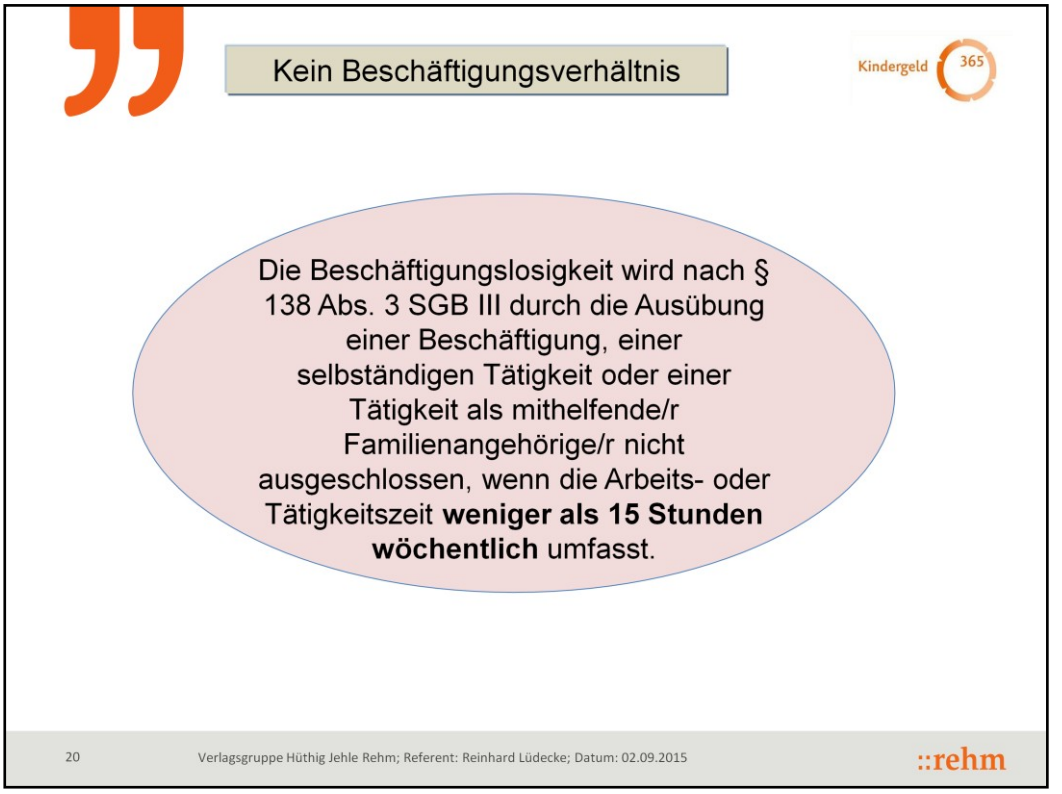

Siehe hierzu den Newsletter des Verlages Hüthig Jehle Rehm, Ausgabe 2 von Juli 2015.

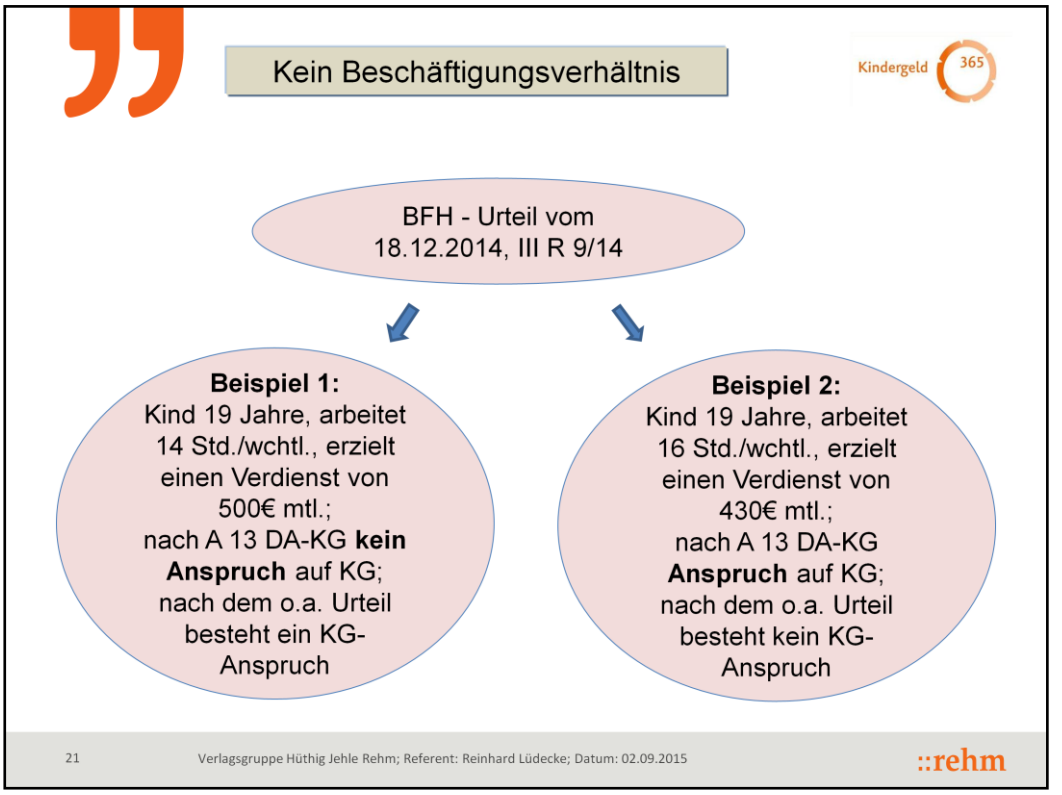

Je nach Sachlage ergibt sich durch das BFH-Urteil ein Vorteil, aber auch ein Nachteil für den Kindergeldberechtigten. Unter Beachtung der Regelungen zum Mindestlohn (8,50 € pro Stunde) ist allerdings das BFH-Urteil die „bessere Variante“.

Beispiel: Ein 19 Jahre altes Kind arbeitet 14 Std. wchtl. = 60,2 Std. mtl. x 8,50 € = 511,70 €. Nach A 13 DA-KG kein Anspruch auf Kindergeld, nach dem BFH-Urteil aber schon.

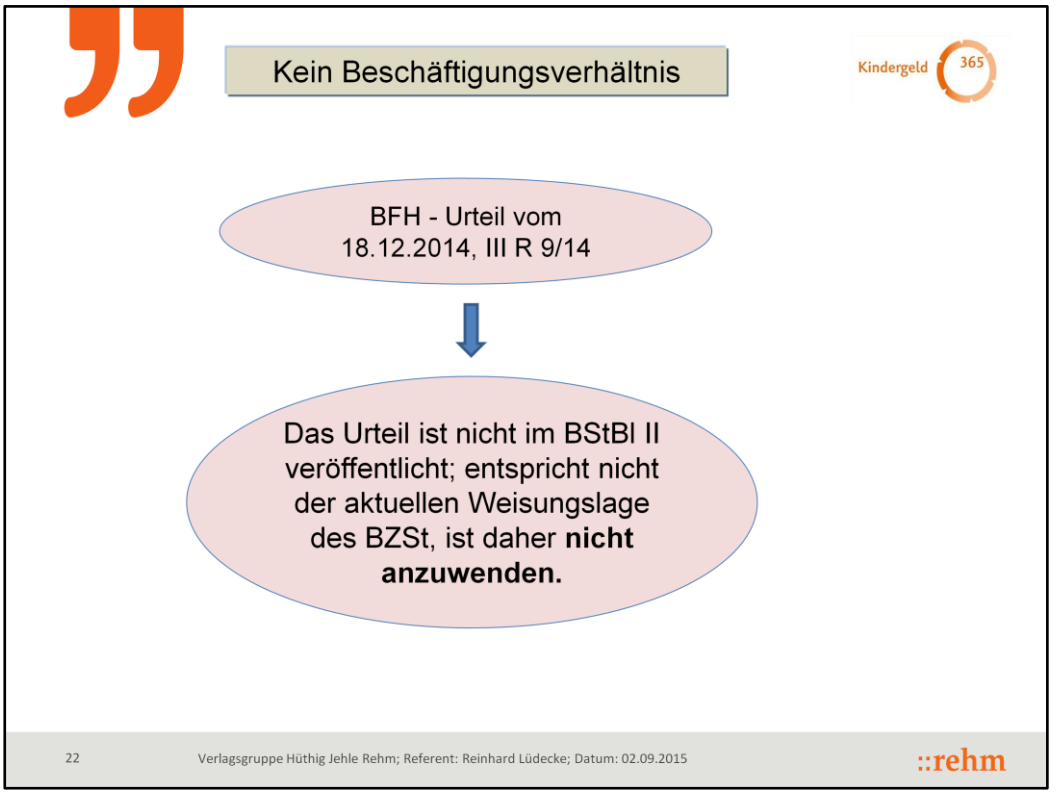

Weisungslage hier: A 13 DA-KG

Arbeit suchendes Kind und Steuervereinfachungsgesetz 2011

Kindergeld 365

Die neu eingefügten Sätze 2 und 3 des § 32 Abs. 4 EStG gelten **nicht** für Kinder, die sich arbeitsuchend gemeldet haben und die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG erfüllen.

Für arbeitsuchend gemeldete Kinder gilt das bisherige Recht hinsichtlich der grundsätzlichen Berücksichtigungsfähigkeit im vollen Umfang weiter; allerdings sind die Einkünfte und Bezüge des Kindes seit 2012 unerheblich.

Kind ohne Ausbildungsplatz - § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c EStG

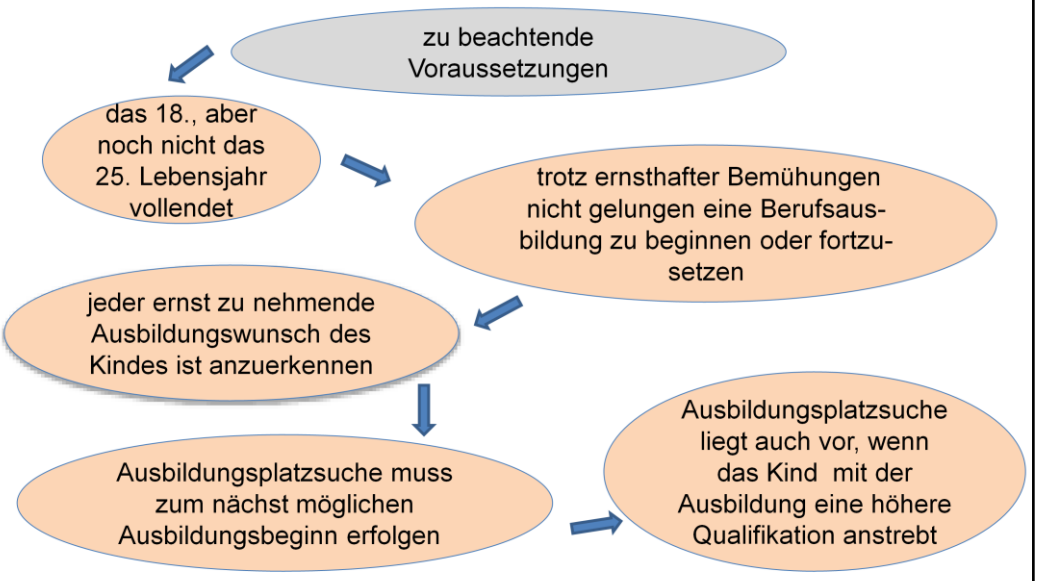

Eigenständige Ausbildungsplatzsuche

Kindergeld 365

Die Suche nach einem Ausbildungsplatz kann von dem **Kind selbst** in die Hand genommen.

In welcher Form sich das Kind bewirbt, ist Sache des Kindes. Ihm wird **kein bestimmtes Procedere** vorgeschrieben.

Die Form der Bewerbungen des Kindes wird aber von den **Vorgaben** der Betriebe, Schulen, Hochschulen etc. bestimmt, bei denen das Kind einen Ausbildungsplatz anstrebt.

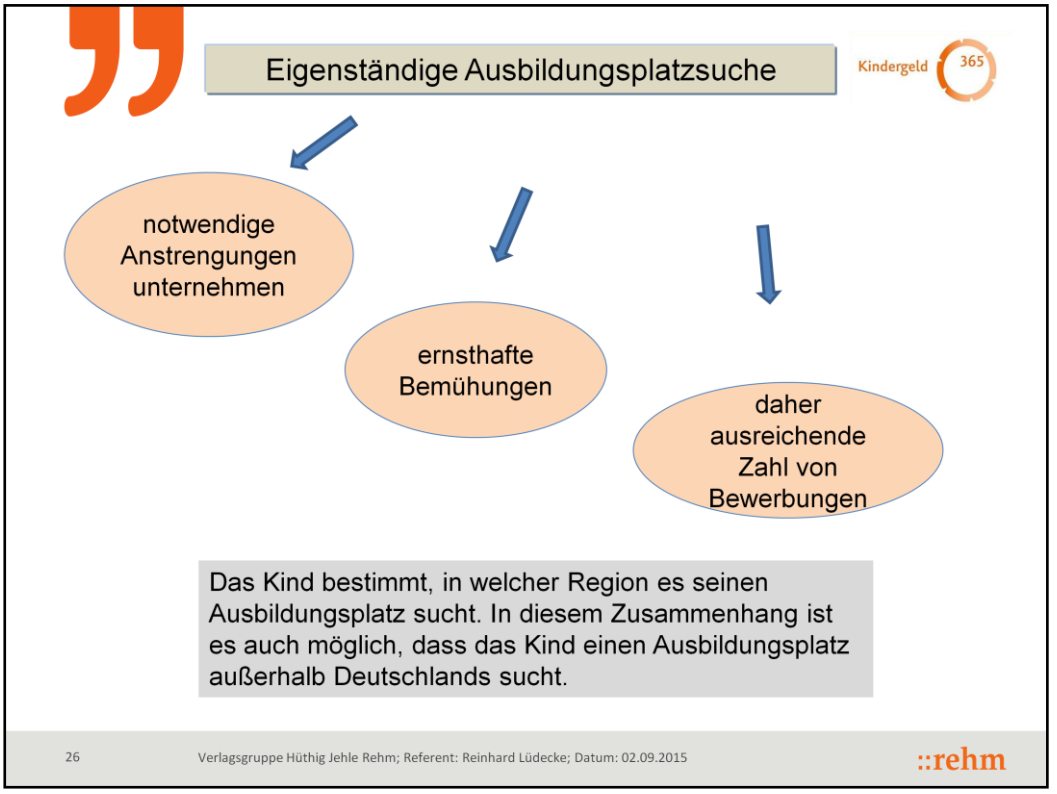

Hinsichtlich der Zahl der Bewerbungen gibt es keine Vorgaben. Das Kind muss sich jedoch ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemühen. Das Kind muss die notwendigen Anstrengungen unternehmen, um möglichst schnell einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Daher wird im Allgemeinen auch eine ausreichende Zahl von Bewerbungen nötig sein. Außerdem ist von Bedeutung, dass sich das Kind zum nächst erreichbaren Termin bewerben muss.

Welchen Ausbildungsplatz ein Kind haben möchte, bestimmt das Kind selbst. Artikel 12 des Grundgesetzes bestimmt:

„(1) Alle Deutschen haben das Recht, ***Beruf****, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte* ***frei zu wählen****. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.*

(2) Niemand darf zu einer ***bestimmten Arbeit gezwungen*** *werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.“*

Das Kind bestimmt auch, in welcher Region es seinen Ausbildungsplatz sucht. In diesem Zusammenhang ist es auch möglich, dass das Kind einen Ausbildungsplatz außerhalb Deutschlands sucht.

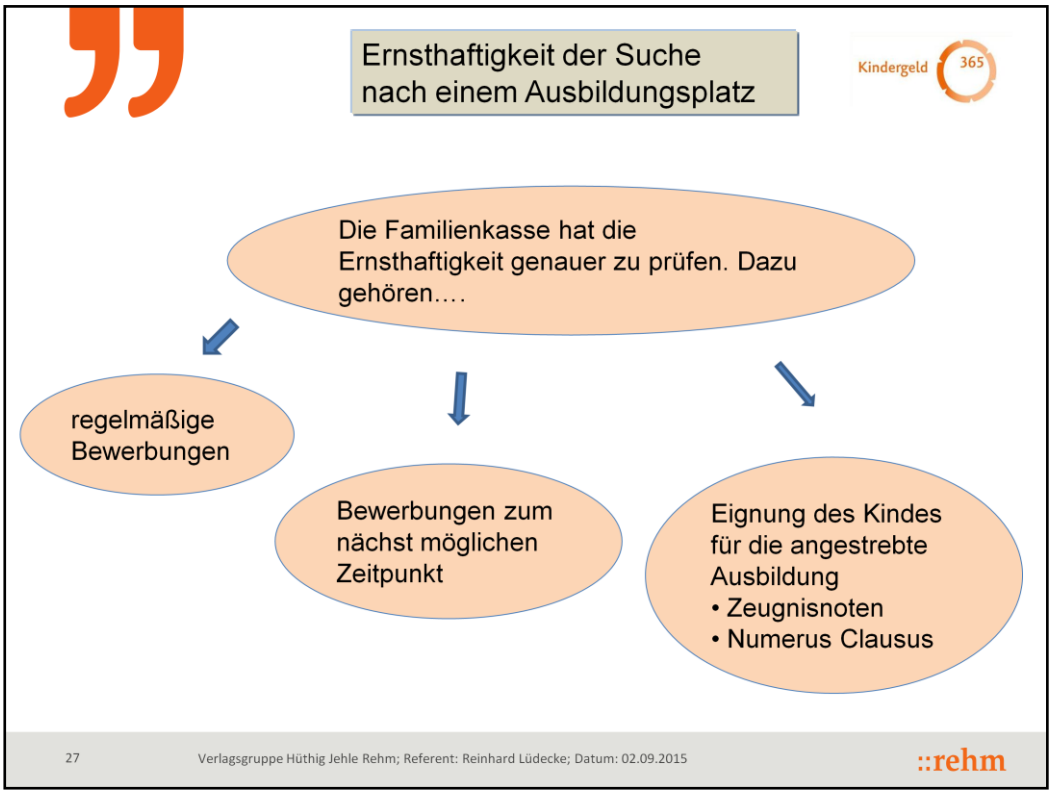

Wenn die Suche nach einem Ausbildungsplatz durch die Eigeninitiative des Kindes erfolgt, hat die Familienkasse die Ernsthaftigkeit genauer zu prüfen. Zu regelmäßigen Bewerbungen und Bewerbungen zum nächst möglichen Zeitpunkt siehe Folie 26. Hinsichtlich der Eignung wird es den Familienkassen regelmäßig schwer fallen, Prüfungen durchzuführen. Dazu fehlen häufig die notwendigen Angaben zum Kind.
Die Famka kann nicht wissen, wie schwer ein Kind ist. Das gleiche gilt, wenn es um die Größe, das Aussehen oder bestimmte kommunikative oder soziale Eigenschaften eines Kindes geht. Hinweise auf die fehlende Eignung ergeben sich in solchen Fällen, wenn ein entsprechendes Ablehnungsschreiben vorgelegt wird.
Probleme ergeben sich auch, wenn eine Bewerbung um einen Ausbildungsplatz erfolglos ist, weil die Zeugnisnoten oder der erreichte Schulabschluss zu schlecht sind. Bewirbt sich ein Kind um einen Studienplatz, der einen bestimmten Numerus Clausus (NC) verlangt, müsste die Familienkasse wissen, welcher NC verlangt wird und inwieweit das Kind diesen NC auch erreicht hat. Aber selbst wenn das Kind den erforderlichen NC (noch) nicht erreicht hat, kann die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgreich sein, wenn es ein Losverfahren gibt und das Kind dadurch einen Studienplatz zugelost bekommen kann. Gleiches gilt beim Punkteverfahren, wenn es für Wartezeiten Punkte gibt.

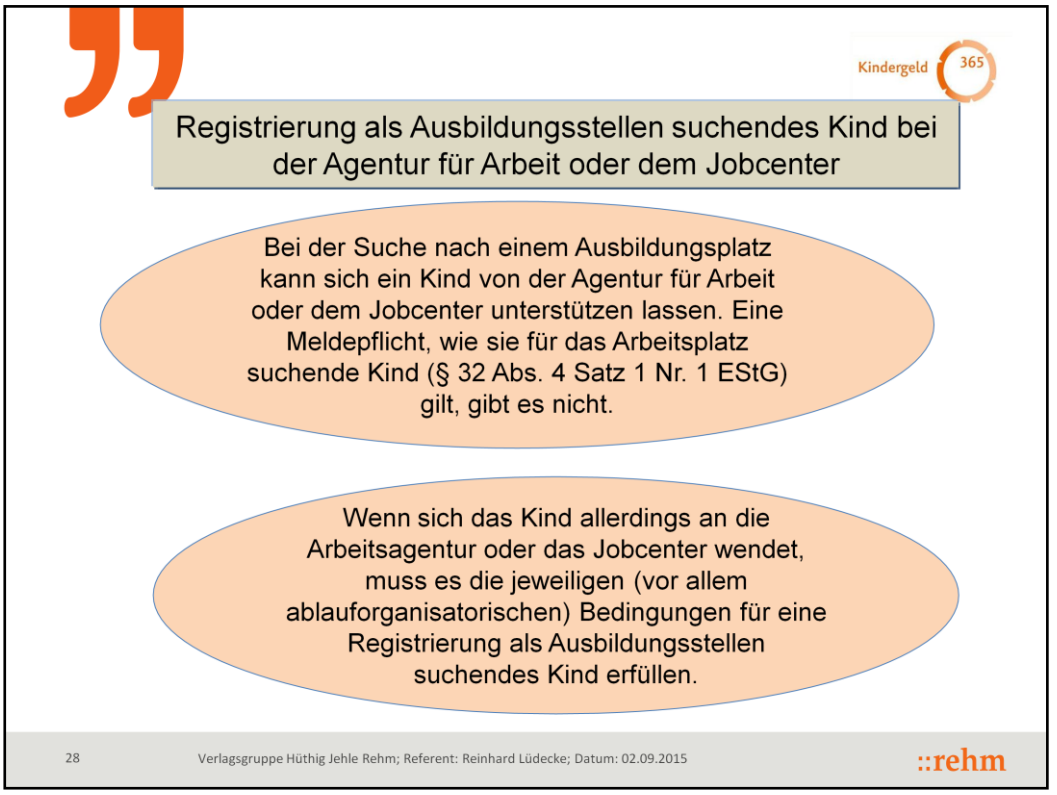

In der Agentur für Arbeit und im Jobcenter kümmern sich spezielle Teams um die Ausbildungsplatzbewerber. Diese Teams haben unterschiedliche Organisationsnamen. Sie können als Berufsberatung bezeichnet sein aber auch als Team U 25 benannt werden. Im Übrigen kann sich das Kind nicht aussuchen, bei welchem Sozialleistungsträger es als Bewerber um einen Ausbildungsplatz geführt wird. Die Zuständigkeit hängt von der jeweiligen Lebenssituation des Kindes und auch der Familie des Kindes ab.

Beispiel
Ein 18 Jahre altes Kind – zurzeit noch ohne Schulabschluss – möchte seinen Hauptschulabschluss erwerben. Das Kind, seine Eltern und Geschwister erhalten seit drei Monaten Sozialleistungen vom Jobcenter, weil der Verdienst des Vaters zum Leben nicht ausreicht. Das Kind wird vom Jobcenter bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz unterstütz. Eine – evtl. auch parallele – Registrierung bei der Agentur für Arbeit erfolgt nicht. Die Meldung als Ausbildungsstellen suchendes Kind kann telefonisch, schriftlich, persönlich oder elektronisch (online) erfolgen.

In allen Fällen erhält das Kind einen Termin bei dem zuständigen Berufsberater. Im Gespräch zwischen dem Berufsberater und dem Kind klärt der Berufsberater, ob das Kind für einen Ausbildungsberuf in Frage kommt. Ist das der Fall, wird das Kind – rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Kontaktaufnahme – als Bewerber um einen Ausbildungsplatz geführt. Kommt das Kind für einen Ausbildungsberuf – noch – nicht infrage, werden Maßnahmen ergriffen, um das Kind für eine Ausbildung zu befähigen – z.B. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen. Während dieser Zeit besteht ein Kindergeldanspruch nach § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2a) EStG.

Die Berufsberatung stellt dem Kind die Bescheinigung aus (Vordruck KG 11a), dass es als Bewerber um einen Ausbildungsplatz geführt wird.

Das Kind muss die Bemühungen der Berufsberatung bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz aktiv unterstützen. Wenn das Kind sich passiv verhält, führt das dazu, dass das Kind nicht weiter als Bewerber um einen Ausbildungsplatz geführt wird. Ansonsten bleibt das Bewerberangebot solange erhalten, bis sich das Kind abmeldet (z.B. weil es einen Ausbildungsplatz gefunden hat) oder die Berufsberatung einen Ausbildungsplatz vermitteln konnte.

Auszug aus dem Vordruck KG 11a – Seite 1: vom Berechtigten und seinem Kind stets auszufüllen

Kindergeld 365

Familienkasse	Name, Vorname des Kindergeldberechtigten
	Geschäftszeichen / Ordnungsnummer / Kindergeldnummer (Bitte bei allen Schreiben an die Familienkasse angeben)
	Steuer-ID

Mitteilung über ein volljähriges Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz

1.	Name, Vorname des Antragstellers/der Antragstellerin	geboren am
	Straße/Platz, Hausnr., PLZ, Wohnort	Telefonisch tagsüber erreichbar unter Nr.:
2.	Name, Vorname des Kindes	geboren am
	Anschrift, wenn abweichend von [1]	Steuer-ID
	Familienstand: ☐ ledig seit _____ ☐ verheiratet ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft ☐ geschieden ☐ verwitwet	

Der Vordruck gilt sowohl für die Meldung als arbeitsuchendes Kind als auch für ein Kind, das einen Ausbildungsplatz sucht. Die Frage nach dem Familienstand des Kindes ist nicht mehr relevant.

Ernsthaftigkeit der Suche nach einem Ausbildungsplatz

Kindergeld 365

Wird das Kind bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter betreut, werden die genannten Bedingungen regelmäßig erfüllt - siehe KG 11a – Seite 2.

Name und Vorname des/der Kindergeldberechtigten

Mitteilung ☐ **der zuständigen Agentur für Arbeit bzw.** ☐ **des zuständigen Jobcenters**

Das umseitig genannte Kind _____ Kunden-Nr. _____

Fortsetzung KG 11a auf der nächsten Folie.

Ernsthaftigkeit der Suche nach einem Ausbildungsplatz

Kindergeld 365

Wird das Kind bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter betreut, werden die genannten Bedingungen regelmäßig erfüllt - siehe KG 11a – Seite 2.

Bestätigung des Kundenbereiches Berufsberatung

- ☐ hat sich bisher nicht als Bewerber um einen beruflichen Ausbildungsplatz / Ratsuchender registrieren lassen.
- ☐ hat sich bzw. wurde zur Beratung angemeldet am: _____
- ☐ ist noch nicht vermittelter Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle seit: _____
- ☐ war Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle bis zum: _____
- ☐ ist weiterhin als Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle registriert, leistet jedoch freiwilligen Wehrdienst ab: _____
- ☐ nimmt/nahm eine Berufsausbildung/Erwerbstätigkeit ab _____ auf.
- ☐ wurde für eine Eignungsabklärung beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst der Agentur für Arbeit vorgesehen/angemeldet am: _____

Das Ergebnis der Begutachtung ist dem Bewerber mitgeteilt worden am: _____
wird dem Bewerber.mitgeteilt am: _____

Auslandsaufenthalt während der Suche nach einem Ausbildungsplatz

Kindergeld 365

Grundsätzlich kann ein Kind nur berücksichtigt werden, wenn es sich in Deutschland, einem Staat der EU oder des EWR aufhält – siehe dazu § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG. Eine Ausbildungsplatzsuche in einem der aufgeführten Staaten innerhalb und außerhalb dieser Staaten führt zu einem Kindergeldanspruch nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c EStG.

Es ist ebenso möglich, dass sich ein Kind während der Suche nach einem Ausbildungsplatz im Ausland aufhält. Das Kind muss dabei allerdings die territorialen Bedingungen des § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG erfüllen.

Auslandsaufenthalt während der Suche nach einem Ausbildungsplatz

Beispiel 1

Ein volljähriges Kind hat seinen Wohnsitz in Deutschland. Das Kind bewirbt sich um einen Ausbildungsplatz in Tunesien. Das Kind erfüllt den Berücksichtigungstatbestand des Ausbildungsstellen suchenden Kindes. Wenn das Kind einen Ausbildungsplatz bekommt, ist zu prüfen, ob es seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin im Inland, einem Staat der EU oder einem Staat des EWR beibehält.

Auslandsaufenthalt während der Suche nach einem Ausbildungsplatz

Kindergeld 365

Beispiel 2

Ein Kind hat seine Schulausbildung im Juli beendet. Es hat seinen Wohnsitz bei den Eltern in Deutschland. Das Kind bewirbt sich im Juli bei der SfH um einen Studienplatz in Deutschland. Im September erhält das Kind einen ablehnenden Bescheid der SfH. Das Kind erklärt, sich sofort zum nächst möglichen Beginn erneut um einen Studienplatz zu bewerben. Die Zeit der Warterei nutzt das Kind, um für einige Monate seine Verwandten in Australien zu besuchen. Solange das Kind seinen Wohnsitz in Deutschland nicht aufgibt, ist es als Ausbildungsstellen suchendes Kind zu berücksichtigen.

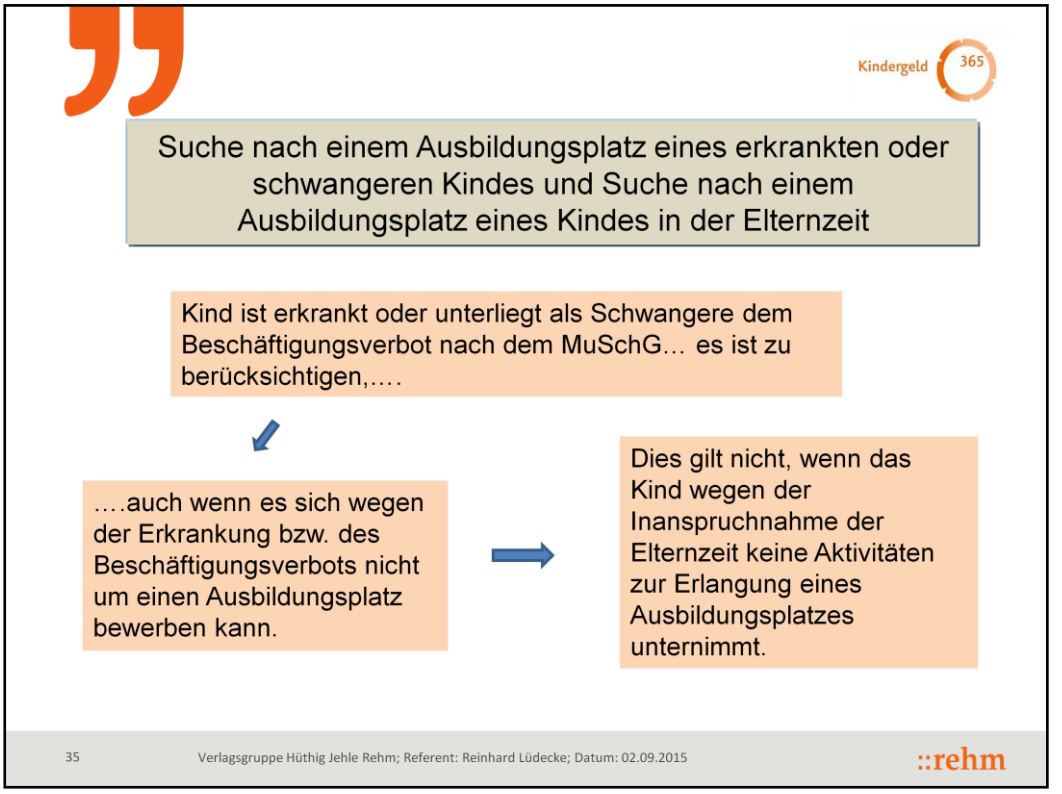

Auszug aus A 16 DA-KG **Volljährige Kinder ohne Ausbildungsplatz**

(4) 1Ein Kind ohne Ausbildungsplatz kann dann nicht berücksichtigt werden, wenn es sich wegen Kindesbetreuung, beispielsweise Elternzeit nach §§ 15 bis 21 BEEG, nicht um einen Ausbildungsplatz bemüht. 2Eine Berücksichtigung ist dagegen möglich, wenn das Kind infolge Erkrankung oder wegen eines Beschäftigungsverbots nach §§ 3, 6 MuSchG daran gehindert ist, seine Berufsausbildung zu beginnen oder fortzusetzen; A 13 Abs. 3 DA-KG gilt entsprechend

Befindet sich ein Kind in der Elternzeit, ist die Berücksichtigung als Ausbildungsstellen suchendes Kind dennoch möglich. Nach § 1 Abs. 6 BEEG (Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit) ist die Aufnahme einer Ausbildung für die Zahlung des Elterngeldes und die Inanspruchnahme der Elternzeit unschädlich. Das Kind muss aber auch tatsächlich ausbildungswillig sein (sich also ernsthaft zum nächsterreichbaren Termin um einen Ausbildungsplatz bemühen).

Auszug aus A 13 DA-KG **Volljährige Kinder ohne Arbeitsplatz**
(3) 1Eine Berücksichtigung ist auch möglich, wenn das Kind wegen Erkrankung oder eines Beschäftigungsverbotes nach §§ 3, 6 MuSchG nicht bei einer Agentur für Arbeit im Inland arbeitsuchend gemeldet ist 2Ist das Kind jedoch wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit nicht arbeitsuchend gemeldet, besteht während dieser Zeit kein Anspruch auf Kindergeld für dieses Kind. 3Eine Berücksichtigung während einer Erkrankung setzt voraus, dass diese durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. 4Bei einer Erkrankung von mehr als sechs Monaten hat die Familienkasse nach Vorlage eines **amtsärztlichen Gutachtens** oder einer **ärztlichen Bescheinigung des Medizinischen Dienstes einer Krankenversicherung** zu entscheiden, ob das Kind noch berücksichtigt werden kann. 5Neben der Feststellung, ob und wann die Arbeitsuche voraussichtlich fortgesetzt oder begonnen werden kann, sind Angaben zu Art und Schwere der Erkrankung nicht zu verlangen. 6Meldet sich das Kind nach Wegfall der Hinderungsgründe nicht unmittelbar bei der zuständigen Agentur für Arbeit im Inland arbeitsuchend, ist die Festsetzung ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Hinderungsgründe wegfallen, nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG aufzuheben.

Ausbildungsplatzsuche und Erwerbstätigkeit

Kindergeld 365

Das Kind befindet sich während seiner Bemühungen um einen Ausbildungsplatz in einem Arbeitsverhältnis.

Seit Januar 2012 ist zu beachten, dass eine Berücksichtigung in den Monaten nicht möglich ist, in denen ein Kind nach einer erfolgreichen Erstausbildung oder einem erfolgreichen Erststudium eine anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit ausübt.

Diese Fallgestaltung kommt häufiger vor.

Ausbildungsplatzsuche und Erwerbstätigkeit

Kindergeld 365

Beispiel

Ein 20 Jahre altes Kind hat im Juli 2015 die Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen. Es wird von dem Ausbildungsbetrieb in ein Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden übernommen. Ab Januar 2016 bewirbt sich das Kind aus dem Arbeitsverhältnis heraus um eine weitere Ausbildung, die ab August 2016 beginnen soll. Die Mutter beantragt daraufhin Kindergeld bei ihrer Familienkasse.

Der Antrag auf Kindergeld muss abgelehnt werden. Das Kind erfüllt zwar die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c EStG und ist daher grundsätzlich zu berücksichtigen. Wegen der Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Stunden in der Woche kann Kindergeld aber nicht gezahlt werden.

Die Korrekturnormen von AO und EStG

Kindergeld 365

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der arbeitsuchenden bzw. Ausbildungsplatz suchenden Kinder kommen insbesondere folgende Korrekturnormen in Betracht:

- § 70 Abs. 2 EStG
- § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO
- § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO
- § 70 Abs. 3 EStG

§ 70 Abs. 2 EStG – Änderung in den Verhältnissen

Kindergeld 365

- Die ursprüngliche Festsetzung des KG war rechtmäßig
- Danach ändern sich die für den Anspruch erheblichen Verhältnisse.

Die Festsetzung **ist** zu ändern oder aufzuheben …..

……. zu Gunsten oder zu Ungunsten des Berechtigten;

grundsätzlich ab Folgemonat nach Änderung der Verhältnisse.

Kindergeld 365

Beispiel

- Berechtigte bezieht Kindergeld – Festsetzung ab März 2015 – unbefristet
- Festsetzungsbescheid vom 10.03.2015 – zugegangen am 13.03.2015

- Überprüfung „arbeitsuchende Kinder“ im August / September 2015
- seit 6. Mai 2015 nicht mehr bei der Arbeitsagentur gemeldet

- Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG lagen ab Juni 2015 nicht mehr vor.
- Änderung in den Verhältnissen nach Erlass des Verwaltungsaktes
- Aufhebung nach § 70 Abs. 2 EStG für die Monate ab Juni 2015

- Erstattung des zu Unrecht gezahlten Kindergeldes nach § 37 Abs. 2 AO

Erläuterung zum Beispiel:
Das Kind hatte sich formgerecht am 03.02.2015 gemeldet.

§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO - neue Tatsachen oder Beweismittel

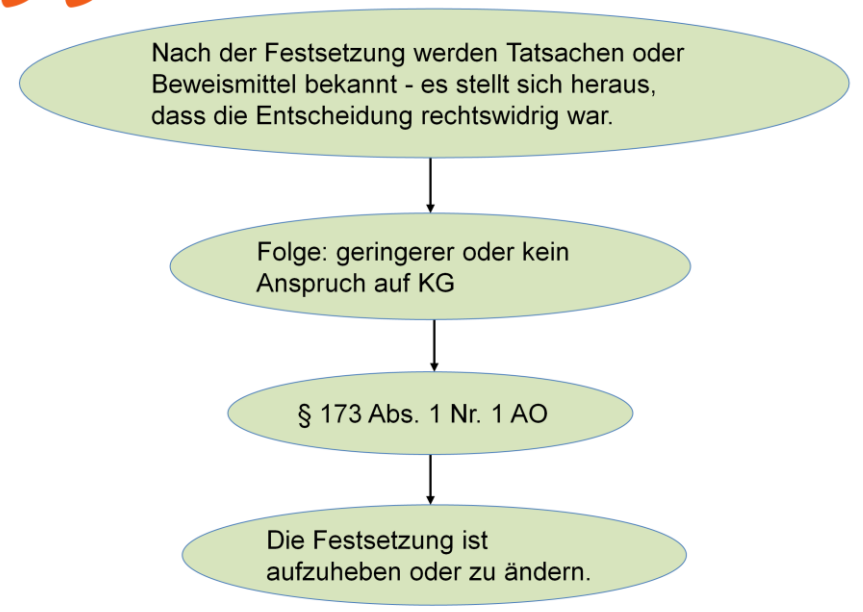

Beispiel

- Berechtigte bezieht Kindergeld – Festsetzung ab März 2015 – unbefristet
- Festsetzungsbescheid vom 24.03.2015 – zugegangen am 27.03.2015

- Überprüfung „arbeitsuchende Kinder“ im August / September 2015
- Kind ist seit dem 20. März 2015 nicht mehr bei der Arbeitsagentur gemeldet

- Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG lagen ab April 2015 nicht mehr vor.
- neue Tatsachen vor Erlass des Verwaltungsaktes (keine Änderung in den Verhältnissen nach Erlass des Verwaltungsaktes)
- Aufhebung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO ab April 2015

- Erstattung des zu Unrecht gezahlten Kindergeldes nach § 37 Abs. 2 AO

Erläuterung zum Beispiel:
Das Kind hatte sich formgerecht am 01.03.2015 gemeldet.

§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO - Neue Tatsachen oder Beweismittel

Kindergeld 365

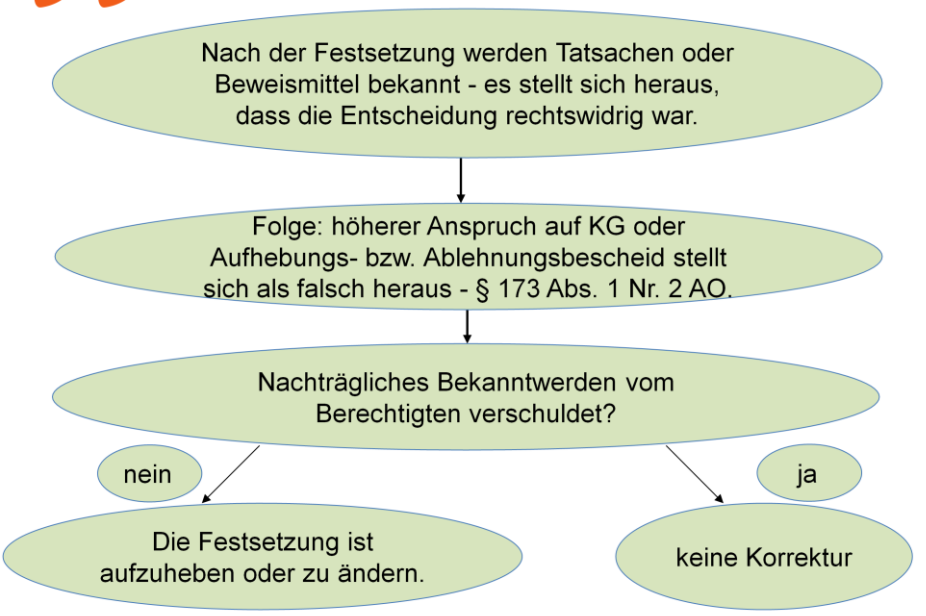

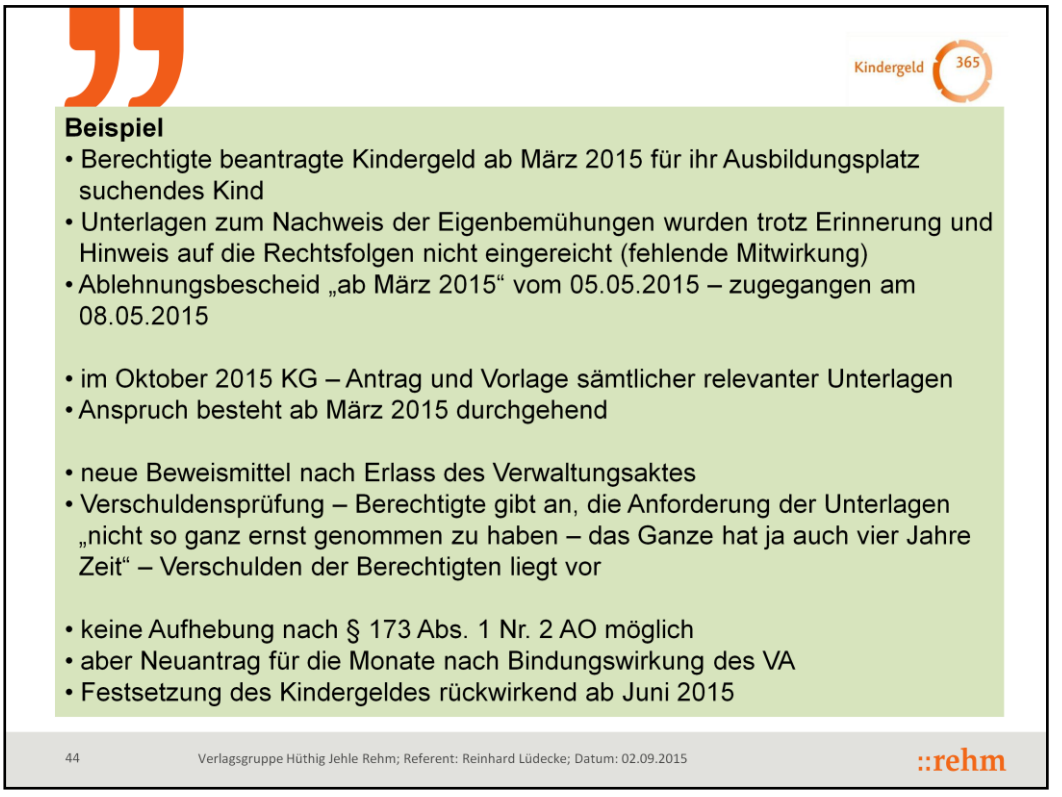

Bekanntgabe der Ablehnung:
3-Tages-Fiktion des § 122 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AO

Bindungswirkung der Ablehnung:
Die Ablehnung des Anspruchs hat im vorliegenden Fall Bindungswirkung ab dem im Bescheid genannten Beginnmonat (März 2015) bis einschließlich des Monats der Bekanntgabe der Entscheidung (Mai 2015).

§ 70 Abs. 3 EStG – materielle Fehler

Kindergeld 365

Die ursprüngliche Festsetzung des KG war von Anfang an rechtswidrig.

Die Festsetzung **ist** zu ändern oder aufzuheben ……

…. zu Ungunsten des Berechtigten;

für die Zukunft (ab auf die Bekanntgabe folgenden Monat).

Beispiel

- Berechtigte beantragte Kindergeld ab März 2015 für ihr Ausbildungsplatz suchendes Kind
- Festsetzungsbescheid vom 12.03.2015 – zugegangen am 16.03.2015 – KG ab März 2015 unbefristet

- Überprüfung „Ausbildungsplatz suchende Kinder“ im August / September 2015
- Feststellung im September, dass ein Anspruch von Beginn an (ab März 2015) nicht bestanden hat

- „Fehler“ lag allein bei der Familienkasse
- Aufhebung der Festsetzung nach § 70 Abs. 3 EStG nur für die Zukunft
- Zukunft beginnt mit dem Monat nach Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides;
- hier frühestens ab Oktober 2015

Bekanntgabe der Festsetzung:
3-Tages-Fiktion des § 122 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AO
der 15.03.2015 (wäre an sich der 3. Tag) ist ein Sonntag, daher erfolgt die Bekanntgabe erst am 16.03.2015 – siehe § 108 Abs. 3 AO

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
www.rehmnetz.de

::rehm